

### **Dienstanweisung für die Grundbucheinsichtsstelle bei dem Amtsgericht Lichtenberg**

Öffnungszeiten der Grundbucheinsichtsstelle: Montag – Freitag 9:00 – 13:00 Uhr

Gemäß § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Verfügung über die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen ist Notaren auch außerhalb der Öffnungszeiten Einsicht zu gewähren. Sollte die Einsichtsstelle nicht (mehr) besetzt sein, erfolgt die Einsicht in den einzelnen Geschäftsstellen des Grundbuchamtes.

Die Einsichtsstelle ist neben der Gewährung der Einsicht in das Grundbuch oder die Grundakten für folgendes zuständig:

1. die Fertigung **aller** in der Einsichtsstelle eingehenden Anträge auf Erteilung von Grundbuchausdrucken (Anträge bis zu 10 Grundbuchausdrucken); bei bestehenden Zweifeln hinsichtlich der Antragsberechtigung, kann Rücksprache mit der zuständigen Geschäftsstelle gehalten werden. In Zeiten von personellen Engpässen in den Geschäftsstellen kann die Grundbucheinsichtsstelle auch für die Fertigung von Grundbuchausdrucken, die in den Geschäftsstellen eingehen, zur Unterstützung mit herangezogen werden.
2. die Fertigung von Fotokopierarbeiten. Schwierige bzw. komplexe Kopieranträge sind ggf. durch die Geschäftsstellen vorzubereiten.
3. Sämtliche in der Einsichtsstelle eingehenden Anträge/Schreiben/Faxe sind immer mit einem Datumsstempel und Namenskürzel der/des zuständigen Mitarbeiters/in zu versehen.
4. Die für die Einsichtnahme benötigten Akten sind durch die/den Mitarbeiter der Einsichtsstelle selbständig zu holen und wieder wegzuhängen bzw. direkt in die Geschäftsstellen zu bringen.
5. Eingehende „Eilt“-Faxe sind durch die Einsichtsstelle ohne Verzögerung den Geschäftsstellen direkt zu zuleiten.
6. Die Bearbeitung der sog. „Ermittler“ (Bsp: Anfragen von Versicherungen / Krankenkassen / anderen Behörden) einschließlich der ggf. beantragten Grundbuchausdrücke fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Einsichtsstelle. Zu den „Ermittlern“ zählen auch die Anfragen aus der hiesigen Nachlassabteilung.

Diese Dienstanweisung trat mit Wirkung vom 01. April 2019 in Kraft. Die Gültigkeit war begrenzt bis zum 31. März 2024 und wird nun um weitere 5 Jahre, bis zum 31. März 2029, verlängert.

Berlin, den 25.03.2024

Im Auftrag

Zimmanick